



CAJ/42/2 Add.

ORIGINAL: englisch

DATUM: 25. September 2000

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Zweiundvierzigste Tagung
Genf, 23. und 24. Oktober 2000

ERGÄNZUNG ZU DOKUMENT CAJ/42/2

DER BEGRIFF DES ZÜCHTERS UND DER ALLGEMEINEN BEKANNTHEIT

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Auf seiner einundvierzigsten Tagung wurde der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (nachstehend "der Ausschuß") ersucht, den "Begriff des Züchters" und der "allgemeinen Bekanntheit" (Dokument CAJ/41/2) zu untersuchen. Dieses Dokument besteht aus Anlage I (Der Begriff des Züchters in dem auf dem UPOV-Übereinkommen beruhenden Sortenschutzsystem) und Anlage II (Der Begriff der "allgemein bekannten Sorte").
2. Auf der einundvierzigsten Tagung des Ausschusses verpflichtete sich das Verbandsbüro, für die nächste Tagung ein überarbeitetes Positionspapier auszuarbeiten (siehe Bericht, Dokument CAJ/41/9, Absätze 23 bis 25). Dieses Positionspapier wurde als Dokument CAJ/42/2 zur Prüfung auf dieser Tagung erstellt.
3. Hinsichtlich der Überlegungen in Anlage II des Dokuments CAJ/41/2 wird der Ausschuß nun ersucht,

<p>zu prüfen und mitzuteilen,</p>	<p><i>ob folgende im Dokument erwähnten Standpunkte den UPOV-Anforderungen entsprechen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Eine allgemein bekannte Sorte <u>beschränkt sich nicht</u> auf jene Sorten, für die ein Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts oder auf Eintragung in ein amtliches Sortenregister gestellt wurde.</i> • <i>Eine allgemein bekannte Sorte muß der im UPOV-Übereinkommen dargelegten Begriffsbestimmung einer Sorte (Artikel 1 Nummer vi) entsprechen, hat jedoch <u>nicht</u> zwangsläufig die DUS-Kriterien für die Erteilung des Züchterrechts zu erfüllen.</i> • <i>Es muß lebendiges Pflanzenmaterial vorhanden sein (Artikel 7), damit eine (allgemein bekannte) Sorte für die Unterscheidbarkeit berücksichtigt wird.</i> • <i>Zu den spezifischen Aspekten, die für die Begründung der allgemeinen Bekanntheit zu berücksichtigen sind, gehören:</i> <ul style="list-style-type: none"> <i>i) gewerbsmäßiger Vertrieb der Pflanzen der Sorte oder Veröffentlichung einer detaillierten Sortenbeschreibung;</i> <i>ii) Eintragung einer Sorte im Hinblick auf ein Züchterrecht oder eine amtliche Eintragung;</i> <i>iii) Vorhandensein von Lebendmaterial in Sortensammlungen.</i> • <i>Die allgemeine Bekanntheit beschränkt sich nicht auf nationale oder geographische Grenzen.</i>
<p>Anmerkung:</p>	<p><i>Es wird eine weitere Klärung vorgeschlagen, die festlegen wird, daß die Kriterien der "Sorte" und der "allgemeinen Bekanntheit" für jedes Pflanzenmaterial, einschließlich Ökotypen, Landrassen oder sonstiger Typen einer herkömmlichen Sorte, gelten würden.</i></p>

4. Dokument CAJ/42/2 erläutert, daß aus praktischen und finanziellen Gründen nicht alle Sorten, an denen direkte Vergleiche für die Feststellung der Unterscheidbarkeit der neuen Sorten angestellt werden, "allgemein bekannte" Sorten darstellen werden. Die Erteilung des Züchterrechts ist daher von den dem DUS-Prüfer zum Zeitpunkt der Entscheidung verfügbaren Auskünften abhängig.

5. Um zu gewährleisten, daß das System für die Feststellung der Unterscheidbarkeit zuverlässig ist, sind auch administrative Maßnahmen zu prüfen, die die Betroffenen in die Lage versetzen, die Vermutung der Unterscheidbarkeit zu widerlegen. Zu diesen Maßnahmen kann die Veröffentlichung der Sortenbeschreibungen aller neuen Sorten gehören, denen Züchterrechte erteilt wurden.

In dieser Hinsicht wird der Ausschuß ersucht,

zu prüfen und mitzuteilen,	<i>ob es notwendig ist, die Sortenbeschreibungen neuer Sorten zu veröffentlichen, um zuverlässige Entscheidungen über die Unterscheidbarkeit zu gewährleisten;</i>
	<i>welche Rolle die UPOV gegebenenfalls bei der Erleichterung der effektiven globalen Veröffentlichung der Sortenbeschreibungen neuer Sorten spielen sollte, insbesondere durch die Prüfung des Schwerpunktes der derzeitigen Tätigkeiten, beispielsweise:</i> <ul style="list-style-type: none">• <i>Veröffentlichung über UPOV-ROM oder Website;</i>• <i>Harmonisierung der Sortenbeschreibungen;</i>• <i>Ermittlung wirksamer Merkmale für die Harmonisierung der Sortenbeschreibungen;</i>• <i>Ermittlung der Arten, für die eine globale Veröffentlichung hohe Priorität hat;</i>
	<i>ob es notwendig ist, anstelle der Sortenbeschreibungen Prüfungsberichte zu veröffentlichen.</i>

[Ende des Dokuments]